

Gesetz

vom 10. Februar 2004

Inkrafttreten:
01.01.2004

**zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg
(Unterhaltpflicht)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 3. November 2003;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Art. 79 ZGB 290

Der Staatsrat bezeichnet den Dienst für die Erteilung der geeigneten Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche, die dem Kind sowie dem Ehegatten oder dem Ex-Ehegatten zustehen.

Art. 81 Abs. 1

¹ Der Staatsrat bezeichnet den Dienst, der mit den folgenden Aufgaben betraut wird:

- a) Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn dessen Vater oder Mutter ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen;
- b) Ausrichtung von Unterhaltsvorschüssen an den Ehegatten oder Ex-Ehegatten.

Art. 2

Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER